



Merkblatt

Zum Bau und Betrieb von Regenwasseranlagen

Wasser aus Regenwasseranlagen kann eingesetzt werden für:

- die Gartenbewässerung
- die Toilettenspülung

Das Wäschewaschen mit Wasser aus Regenwasseranlagen wird seitens der Abteilung Gesundheit des Lahn-Dill-Kreises nicht empfohlen!

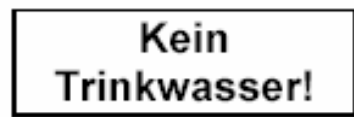
Technische Bedingungen und Anforderungen

Um eine einwandfreie Funktion der Anlage und einen sicheren Betrieb zu erreichen, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Der Regenwassersammelanlage darf nur das Niederschlagswasser von Dachflächen oder Terrassen zugeführt werden. Die Eignung richtet sich nach dem Material/der Verschmutzung der Auffangflächen.
2. Das aufgefangene Niederschlagswasser kann für die Toilettenspülung und/oder zur Bewässerung von Gärten, Grünanlagen und Sportanlagen genutzt werden.
3. Die eingesetzten Sammelbehälter müssen den in der DIN 4261 Teil I. genannten Anforderungen entsprechen.
4. Nicht mehr genutzte Abwassersammelgruben bzw. Heizöllagerbehälter können nach Reinigung und ggf. Abdichtung gemäß DIN 4261 Teil I. durch eine Fachfirma als Sammelbehälter genutzt werden. Bei Heizöllagerbehältern aus Metall ist eine Beschichtung mit dafür zugelassenen Werkstoffen erforderlich, die eine mögliche Korrosion verhindern.
5. Damit die Gefahr der Keimvermehrung verringert wird, soll für den Speicher ein gleichbleibend kühler Standort gewählt werden. Des Weiteren ist Lichteinfall zu unterbinden, da es sonst zu Algenwachstum kommt.
6. Die Sammelbehälter müssen mit einem Notüberlauf, größer/gleich 100 mm Durchmesser, der in einen Sickerschacht, in den Regen- bzw. Mischwasserkanal oder einen Graben geleitet wird, ausgerüstet werden. Bei Einleitungen in einen Graben oder für die Versickerung des überschüssigen Wassers ist eine Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde notwendig.
7. Bei einem Kanalanschluss ist durch technische Einrichtungen (Rückstausicherung) sicherzustellen, dass kein Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation in den Sammelbehälter zurückstauen kann. Hierzu ist mit dem kommunalen Abwasserentsorger Rücksprache zu halten.
8. Es sollten Vorkehrungen zur Reinigung des vom Dach ablaufenden Wassers getroffen werden. Grobe Bestandteile wie Blätter und Samen lassen sich wirksam durch einen Filtersammler im Fallrohr oder durch einen Filter vor dem Sammelbehälter zurückhalten. Durch die Schaffung von Ruhezonen im Sammelbehälter kann das Absetzen auch feinerer Schwebstoffe gefördert werden. Das Ansaugen der abgesetzten Stoffe ist durch eine entsprechende Platzierung des Ansaugstutzens zu verhindern.
9. Während niederschlagsarmer Zeiten ist die Funktionstüchtigkeit der Anlage durch Zuspeisung von Trinkwasser sicherzustellen. Dies kann durch eine zentrale Einspeisung in den Sammelbehälter über einen freien Auslauf (Luftbrücke) mit Trichter oberhalb der Rückstauenebene oder durch ein zugelassenes Nachspeisemodul direkt in die Brauchwasserleitung erfolgen. Die Vorschriften der DIN 1988-100/DIN EN 1717 sind zu beachten. Dieser Anschluss ist dem kommunalen Wasserversorger anzuzeigen.
10. Die Herstellung einer direkten Leitungsverbindung zwischen dem Trink- und Regenwasserleitungsnetz ist verboten.
11. Brauchwasserleitungen sind farblich unterschiedlich zu kennzeichnen, damit ein späteres, versehentliches Verwechseln mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen wird. Aus Gründen des Korrosionsschutzes werden als Werkstoff Edelstahl oder Kunststoff empfohlen.
12. Am Trinkwasserhausanschluss ist ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift anzubringen:

Achtung!
In diesem Gebäude ist eine
Regenwasseranlage installiert.
Querverbindungen ausschließen

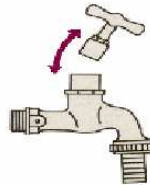
13. Alle Zapfstellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind gemäß DIN 1988 und DIN EN 1717 wie folgt zu kennzeichnen:



oder



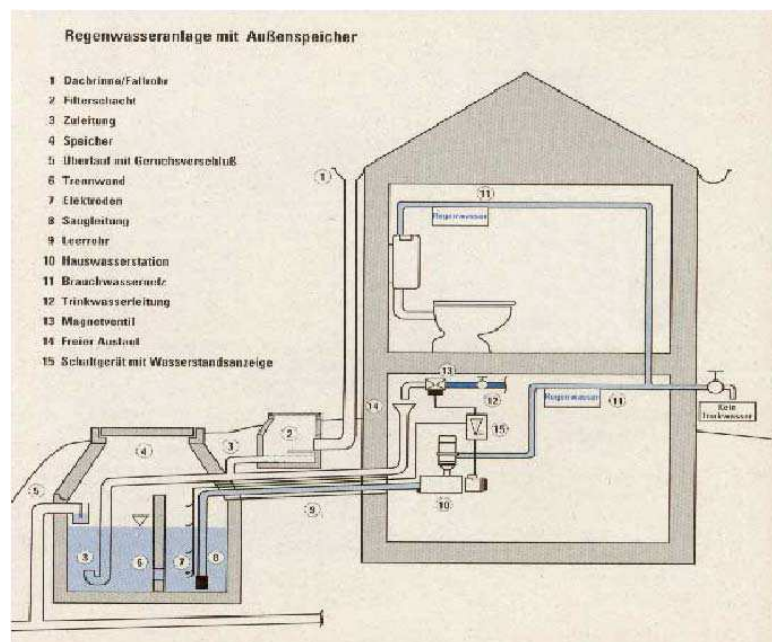
14. Das Brauchwassernetz darf innerhalb des Gebäudes keine Zapfstellen aufweisen. Außenliegende Zapfstellen für Beregnungswasser sind zusätzlich durch Steckschlüssel vor unbefugter Benutzung zu sichern.



abnehmbarer, kindersicherer Drehgriff

15. Bei langen Standzeiten ohne Betrieb (z. B. Ferien) wird empfohlen, die Brauchwasserleitungen zu entleeren.

16. Bei der Beregnung von Außenflächen mit Brauchwasser ist darauf zu achten, dass keine Personen mit dem Beregnungswasser oder dessen Aerosolen in Berührung kommen.



Hinweise:

Dieses Merkblatt stellt keinen Ersatz für geltende Gesetze, Verordnungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstige relevante Vorschriften dar und entbindet nicht von der Pflicht, diese zu beachten. Es soll vielmehr eine zusätzliche, anwenderorientierte Informationsquelle sein und helfen, sich einen ersten Überblick zu verschaffen.

Die Planung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 1986, DIN 1988, DIN EN 806, DIN EN 1717, DIN 1989, DIN 2403, DVGW W 555) zu erfolgen.

Nach § 13 Abs. 4 TrinkwV 2001 in der aktuell gültigen Fassung sind Brauchwasseranlagen, soweit sie zur Versorgung von Verbrauchern im Haus dienen, dem Gesundheitsamt bei In- und Außerbetriebnahme, wesentlichen Änderungen sowie Nutzerwechsel zu melden. Werden solche Anlagen bereits betrieben, ist die Meldung unverzüglich zu erstatten.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Fachleute des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens und der Abteilung Gesundheit unter der 06441/407-1618, -1619 und -1620 beratend zur Verfügung.